

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Erzgebirgskreis

**Satzung**  
**über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der**  
**Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“**  
**der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.**  
**vom 26.05.2023**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in der Sitzung am 22.05.2023 mit Beschluss Nr. 409/2023 folgende „Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ beschlossen:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

**§ 1**  
**Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. kann das Ehrenbürgerrecht an die Bürger verleihen, die sich in besonderem Maße durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Stadt oder dem Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

**§ 2**  
**Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“**

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. kann die Ehrennadel an lebende Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Schwarzenberg besonders verdient gemacht oder durch ihr



herausragendes und kontinuierliches Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben, verleihen.

- (2) Die Verleihung der Ehrennadel ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
- (3) Die Ehrennadel ist Zeichen einer höchstpersönlichen Ehrung und als solches nicht übertragbar.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ nimmt der Oberbürgermeister von Bürgern der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

### **§ 4 Beschluss zur Verleihung**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in nichtöffentlicher Sitzung. Der Stadtrat stimmt durch Wahl ab und verständigt sich vorher zum Verfahren.

### **§ 5 Verleihung**

- (1) Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Stadtratssitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.
- (2) Die Verleihung findet im Rhythmus von 2 Jahren statt.
- (3) Es werden maximal 3 Ehrennadeln pro Verleihung vergeben.

### **§ 6 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes**

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in öffentlicher Sitzung.



**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 27.05.2014, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 11.06.2014, tritt außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.05.2023



R. Gehart  
Oberbürgermeister

